Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2012 Nr. 8/2012

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz *(auch Samtgemeinde Rodenberg)* 129

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2012 129

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschule Lindhorst im Bereich der Samtgemeinde Lindhorst 130

Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2012 130

Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2012 131

Hauptsatzung der Gemeinde Pollhagen 132

Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz *(Samtgemeinde Rodenberg)* s.o.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2012 133

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

---

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Zweckvereinbarung
zwischen

1. der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg,
vertreten durch Herrn Samtgemeindebürgermeister Uwe Heilmann,
nachfolgende Gemeinde genannt

und

2. dem Landkreis Schaumburg
vertreten durch den Landrat Jörg Farr,
nachfolgende Landkreis genannt

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 1 Inhalt und Umfang

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EGL 376 Seite 36), des § 8 b Abs. 4 und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Informationssystem).

(2) Der Landkreis führt die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalt und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit den Nds. Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2010) für die Gemeinde durch. Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2 Organisation

Die Organisation der Aufgabendurchführung obliegt dem Landkreis. Diese wird zunächst als zentrale IMI-Stelle dem Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung zugeordnet.

§ 3 Kosten

Der Landkreis verzichtet auf eine Kostenerstattung.

§ 4 Personal

Der Landkreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal durch.

§ 5 Befristung/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betrifft, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, 23.03.2012	Stadthagen, 29.08.2011
Uwe Heilmann	Jörg Farr
Samtgemeinde Rodenberg	Landkreis Schaumburg
Der Samtgemeindebürgermeister	Der Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 07.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.430.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.430.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.430.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.415.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	860.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit .	960.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 150.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 18.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 7. Juni 2012

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
Beckmann Kunde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 26.07.2012 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 9
vom 03.September 2012 bis 11.September 2012
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
öffentlich aus.

Gemeinde Luhden

Luhden, den 01.08.2012

Der Gemeindedirektor
Kunde

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschule Lindhorst im Bereich der Samtgemeinde Lindhorst

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S.576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 Nds. GVBl. Nr.28/2011 S. 422) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung vom 16. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschule Lindhorst mit der Außenstelle Beckedorf in der Samtgemeinde Lindhorst.

§ 2 Schulbezirksgrenzen

Mit dieser Satzung legt die Samtgemeinde Lindhorst als Schulträgerin für die Grundschule Lindhorst mit Außenstelle Beckedorf die Schulbezirke für den Bereich der Samtgemeinde Lindhorst wie folgt fest:

1. Grundschule Lindhorst (Standort Lindhorst)

Der Schulbezirk der Grundschule Lindhorst umfasst den Bereich der Gemeinde Lindhorst, der Gemeinde Heuerßen und der Gemeinde Lüdersfeld.

2. Grundschule Lindhorst (Außenstelle in Beckedorf)

Der Schulbezirk der Grundschule Lindhorst, Außenstelle Beckedorf umfasst den Bereich der Gemeinde Beckedorf.

Innerhalb der festgesetzten Schulbezirke für den Bereich der Samtgemeinde Lindhorst richten sich Ausnahmen ausschließlich nach den Bestimmungen des Nds. Schulgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen im Bereich der Samtgemeinde Lindhorst vom 22. Juli 1998 außer Kraft.

Lindhorst, den 17. Juli 2012

Samtgemeinde Lindhorst

Günther
Der Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Beckedorf

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am **15. März 2012** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.106.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.219.600 Euro

1.3. der außerordentlichen Erträge Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.082.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.062.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 133.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 141.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 27.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.223.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.223.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 141.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **1.000 €** als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 21. März 2012

Bahlmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 29.06.12 unter dem Aktenzeichen 201410/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach §114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09. bis zum 15.09.2012 in ……., im Gemeindebüro der Gemeinde Beckedorf, Zimmer ……., zu folgenden Öffnungszeiten Montag u. Donnerstag 15.00 bis 18.30 Uhr, Dienstag u. Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 25.07.2012

Bahlmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 593.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 722.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 579.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 609.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 23.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 42.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 57.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 660.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 660.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 57.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen,22.03.2012

BGM Stahlhut

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 27.06.2012 unter dem Aktenzeichen 201410/22 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom …….. bis zum …… in 31698 Lindhorst, Bahnhofstr.55a,
im Samtgemeinderathaus,
Zimmer 10,
zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstag, Donnerstags und Freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31700 Heuerßen,

Gemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Pollhagen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 26.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Pollhagen“

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Niedernwöhren.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift „Gemeinde Pollhagen – Kreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000,00 € übersteigt,

e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Rat.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 1.500 € selbstständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind. Die Bestimmung über Eilentscheidungen (§ 89 NKomVG) bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Pollhagen zum Gegenstand haben, sind vom Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Rat zuständig. Er kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstr. 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Turnhalle Pollhagen, Hauptstraße 71, 31718 Pollhagen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Pollhagen vom 07. März 2002, zuletzt geändert am 15.12.2004, außer Kraft.

Pollhagen, den 26. Juli 2012

Busse
Gemeindedirektor

---

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan wird der Stellenplan geändert. Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 unberührt.

Lauenau, d. 27. Juni 2012

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 13.08.2012

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen